

Tragbare Leitern

www.auva.at



Inhalt

Allgemeines	2
Grundsätzliches	3
Erzeugung	3
Verwendung	3
Lagerung, Wartung und Reparaturen	4
Anlegeleitern	5
Einteilige Anlegeleitern	5
Mehrteilige Anlegeleitern	5
Stehleitern	6
Mehrzweckleitern	7
Strickleitern	8
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche	9
Vorschriften und Normen	10

Die häufigsten Fehler ...

Allgemeines

Stürze von der Leiter ereignen sich relativ häufig. Schuld daran sind entweder ein schlechter Zustand der Leiter oder Fehler bei ihrer Verwendung. Zu den Verwendungsfehlern gehören die Auswahl der falschen Leiter, die Überlastung der Leiter, das Wegrutschen der Leiterfüße wegen eines falschen Anlegewinkels oder das Nachgeben des Bodens unter der Leiter, um nur einige zu nennen. Auch ungeeignete Schuhe können das Unfallrisiko erhöhen.

Grundsätzliches

Leitern sollten nur für kurz dauernde Arbeiten verwendet werden. Als Ersatz für Gerüste sind sie ungeeignet.

Erzeugung

Wie Leitern beschaffen sein müssen, geht aus der Arbeitsmittelverordnung AM-VO und der ÖNORM EN 131 hervor. Aus Sicherheitsgründen sollten nur ÖNORM-geprüfte Leitern verwendet werden.

Verwendung

Vor ihrer Verwendung muss die Leiter von ihrem Benutzer auf offensichtliche Beschädigungen überprüft werden. (Holzleitern dürfen nicht mit deckenden Anstrichen versehen sein bzw. versehen werden! Risse in Holmen könnten dadurch übersehen werden.)

Darüber hinaus müssen Leitern mindestens einmal jährlich gemäß ÖNORM Z 1510 durch eine fachkundige Person überprüft werden. Kennzeichnen Sie die überprüften Leitern z.B. mit geeigneten Aufklebern. Die ÖNORM Z 1510 bietet auch ein Prüfblatt für Leitern an.

Leitern dürfen im Freien nur bei günstiger Witterung verwendet werden. Vor allem Windeinwirkung kann die Sicherheit gefährden.

Es ist gefährlich, sich bei Arbeiten auf der Leiter nach der Seite zu beugen. In solchen Fällen ist die Leiter zu versetzen.

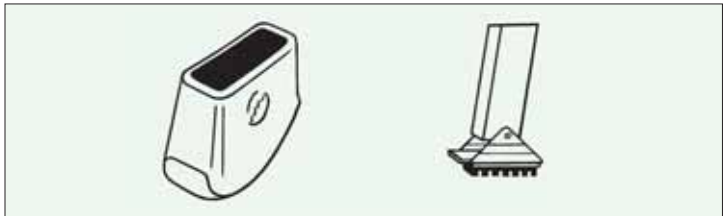


*ÖNORM-geprüft –
Kennzeichnung und
Angabe der Tragfähigkeit*

Vorsicht bei Fenstern und Türen!

Beim Steigen auf eine Leiter ist ebenso wie beim Heruntersteigen aus Sicherheitsgründen das Gesicht der Leiter zuzuwenden. Muss eine Leiter auf einem Verkehrsweg aufgestellt werden, so ist sie gegen unbeabsichtigtes Umstoßen zu sichern. Ebenso darf eine Leiter nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen im Öffnungsbereich von Fenstern oder Türen aufgestellt werden.

Die Holmenden müssen mit einem Gleitschutz gegen das Wegrutschen der Leiter ausgestattet sein.



Sichern des Fußpunktes durch Gummisohlen

Sicherheitsabstände zu Freileitungen einhalten!

Leitern dürfen nicht als waagrechte Gerüsteile oder als Unterlage für Gerüstbeläge verwendet werden.

Bei Arbeiten in der Nähe von blanken, spannungsführenden Teilen (z. B. Leitungen) ist ein Abstand von mindestens 2 m, bei Spannungen über 110 kV (z. B. große Leitungsanlagen mit Gittermasten) von mindestens 5 m einzuhalten.

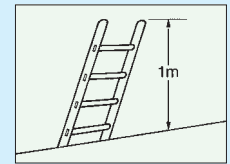
Lagerung, Wartung und Reparaturen

Bei der Lagerung sind Leitern vor mechanischer Beschädigung und vor aggressiven Stoffen (z. B. Säuren) zu schützen. Holzleitern dürfen jedoch nicht in Heizräumen gelagert werden, weil dort das Holz austrocknen könnte.

Leitern dürfen nur von fachkundigen Personen repariert werden. Nagelungen sind grundsätzlich verboten.

Anlegeleitern

Von Anlegeleitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Wird eine Anlegeleiter zum Aufstieg auf Podeste, Bühnen oder andere höher gelegene Flächen verwendet, ist ihre Länge so zu wählen, dass sie mindestens 1 m über die Ausstiegsstelle hinausragt. Leitern dürfen nur an sichere und tragfähige Stützpunkte angelegt werden (nicht an Glasflächen, Mauerecken usw.).



Einteilige Anlegeleitern

Einteilige Sprossenanlegeleitern dürfen nicht länger als 8 m sein. Einteilige Stufenanlegeleitern dürfen nicht länger als 4 m sein. Stufenanlegeleitern sind so anzulegen, dass ihre Stufen waagrecht stehen.



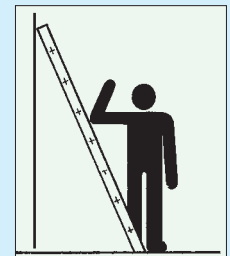
Aufkleber zur besseren Feststellung des richtigen Anstellwinkels

Mehrteilige Anlegeleitern

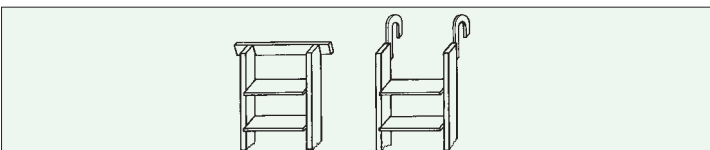
Die zur Sicherung der notwendigen Überdeckung von Leiterteilen vorhandene Ausschiebbegrenzung darf nicht unwirksam gemacht werden.

Leitern dürfen nur dann ausgeschoben werden, wenn sich niemand auf ihnen befindet.

Bei Schiebeleitern ohne Seilzug müssen die Fallhaken nach dem Ausschieben der Leiter ordnungsgemäß eingerastet werden. Bei Schiebeleitern mit Seilzug müssen die Fallhaken selbsttätig einrasten.



Ellenbogenprobe zur Sicherstellung des richtigen Anstellwinkels zwischen 3:1 und 4:1



Sicherung des Leiterkopfes durch Aufsetz-, Einhak-, Einhängenvorrichtung

Stehleitern

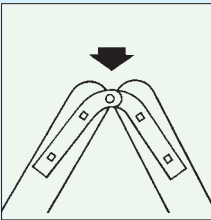
Stehleitern dürfen als Anlegeleitern nur verwendet werden, wenn sie konstruktiv dafür geeignet sind.



Bei Verwendung der Stehleiter müssen die Spreizsicherungen gespannt oder eingerastet sein.

Die Holmvorköpfe bzw. die Gelenke dürfen keine Quetschstellen bilden.

Stehleitern müssen mit einer Spreizsicherung (textilen Bändern, Ketten oder fixierbaren Gelenken) versehen sein.



Hier (Pfeil) darf sich keine Quetschstelle befinden!

Stehleitern mit Plattform und maximal 5 Stufen oder Sprossen inklusive Plattform müssen keine Spreizsicherung durch Bänder oder Ketten aufweisen. Sie dürfen aber nur mit eingerasteter Plattform benutzt werden.

Bei Sprossenstehleitern ist die höchste zulässige Standstange die 3. Sprosse von oben. Bei Stufenstehleitern ist die höchste zulässige Standstufe die 4. Stufe von oben. Die höheren Sprossen oder Stufen dienen nur zum Anhalten.

Besteht vom Standplatz auf der Leiter aus Absturzgefahr über mehr als 3 m, dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden (Achtung bei Leiteraufstellung neben Absturzkanten).

Mehrzweckleitern

Zweiteilige Mehrzweckleitern können als Stehleiter oder als Schiebeleiter verwendet werden.

Dreiteilige Mehrzweckleitern können als Stehleiter mit einem Ausschiebeteil oder als dreiteilige Schiebeleiter verwendet werden. Wird eine dreiteilige Mehrzweckleiter als Stehleiter mit einem Ausschiebeteil verwendet und ist der Ausschiebeteil voll ausgeschoben, dann ist die höchste zulässige Standsprosse die 5., in allen anderen Fällen die 4. Sprosse von oben.

***Nie über die
höchste Stand-
sprosse hinaus
steigen!***

*Eine ganz
besondere
Leiternart ...*

Strickleitern

Strickleitern dürfen nur dort verwendet werden, wo keine andere Steighilfe möglich ist.

Strickleitern sollen nicht zum Einstieg in Silos verwendet werden.

Beim Begehen von Strickleitern sind die Arbeitnehmer zusätzlich mit einem Auffangsystem zu sichern.

Von Strickleitern aus dürfen nur leichte Arbeiten von kurzer Dauer ausgeführt werden. Die Aufsicht durch eine geeignete Person ist erforderlich.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche

Diese Beschränkungen gelten für Arbeitsstandplätze auf Leitern, nicht für Leitern als Verkehrsweg.

Die Jugendlichen (bis 18 Jahre) müssen körperlich geeignet sein. Arbeiten auf Leitern dürfen nur bei günstiger Witterung und mit besonderer betrieblicher Unterweisung durchgeführt werden. Dabei ist die Höhe des Standplatzes entscheidend.

Zur langsamen Gewöhnung ...

	Jugendliche	Jugendliche in Ausbildung
Anlegeleitern		
Standplatz bis 5 m Höhe	ja	ja
Standplatz über 5 m Höhe	nein	ja, nach 18 Monaten unter Aufsicht erlaubt
Stehleitern		
Standplatz bis 3 m Höhe	ja	ja
Standplatz über 3 m Höhe	nein	ja, nach 18 Monaten unter Aufsicht erlaubt

*Für alle, die
mehr wissen
wollen oder
müssen ...*

Vorschriften und Normen

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
BGBl. Nr. 450/1994
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
BGBl. II/Nr. 164/2000
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für
Jugendliche (KJBG-VO)
BGBl. II/Nr. 436/1998
- ÖNORM EN 131; Leitern
- ÖNORM Z 1510; Tragbare Leitern; Verwendung,
Lagerung, Überprüfung

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1203 Wien
Telefon (01) 331 33-0 Fax 331 33 293

UVD der Außenstelle St. Pölten
Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
Telefon (02742) 25 89 50-0 Fax 25 89 50 606

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon (03352) 353 56-0 Fax 353 56 606

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8021 Graz
Telefon (0316) 505-0 Fax 505 2609

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35, 9021 Klagenfurt
Telefon (0463) 58 90-0 Fax 58 90 5001

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4017 Linz
Telefon (0732) 23 33-0 · Telefax (01) 331 11-89410 6000

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon (0662) 21 20-0 Fax 21 20 4450

UVD der Außenstelle Innsbruck
Meinhardstraße 5a, 6020 Innsbruck
Telefon (0512) 520 56-0 Fax 520 56 17

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon (05572) 269 42-0 Fax 269 42 85

www.auva.at

